

Wie ist die Rechtslage im folgenden Fall?

Lösen Sie den nachfolgenden Fall unter Zuhilfenahme der abgedruckten Gesetzesauszüge. Wenden Sie dabei die einzelnen **Schritte der Fallbearbeitung** an.

„Kaufrausch zwischen Tür und Angel“ – Lösung

1. Schritt

Lesen und Verstehen

Maurermeister Karl Baumüllers Ehefrau **Klara** kümmert sich um den **Haushalt** und die Erziehung der Kinder. Sie bekommt **unerwartet** Besuch von einem **Verkäufer**, welcher eine **Vorführung einer Küchenmaschine** anbietet. Nach der Vorführung des Gerätes ist **Klara begeistert** und **unterzeichnet einen Kaufvertrag (mit Widerspruchsbelehrung)** über eine Küchenmaschine zum Preis von 2 500 Euro. Ein solches **Gerät** übergibt der **Verkäufer** noch am selben Tag an Frau Baumüller. Als Karl von dem Geschäft erfährt, ist er wütend und tobt. In den folgenden Tagen grübelt auch Klara über den Vertrag – braucht sie wirklich solch eine teure Maschine?

Klara möchte den **Vertrag widerrufen**. Dies erfolgt **schriftlich 10 Tage nach Vertragsunterzeichnung**. Doch der **Verkäufer besteht auf Gültigkeit des Vertrags** und fordert den **Kaufpreis (2 500 Euro)** von Klara Baumüller.

Zu Recht?



2. Schritt

Analyse des Problems Wer will was von wem?

Der Verkäufer (= Wer?) fordert den Kaufpreis für die Küchenmaschine in Höhe von 2 500 Euro (= will was?) von Klara Baumüller (= von wem?).



3. Schritt

Ansprüche bzw. gesetzliche Regelung finden Woraus werden die Ansprüche abgeleitet?

Da es sich um Personen des Privatrechts handelt, ist das BGB zu nutzen.

§ 145 BGB – Bindung an den Antrag

Wer einem anderen die Schließung eines Vertrags anträgt, ist an den Antrag gebunden, es sei denn, dass er die Gebundenheit ausgeschlossen hat.

§ 433 BGB – Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag

(1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache

zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.



Bei Klara Baumüller handelt es sich um eine Verbraucherin, daher sind gesetzliche Richtlinien zum Schutz der Verbraucher zu berücksichtigen.

§ 312 BGB – Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften

(1) Bei einem Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, der eine entgeltliche Leistung zum Gegenstand hat und zu dessen Abschluss der Verbraucher

1. durch mündliche Verhandlungen an seinem Arbeitsplatz oder im Bereich einer Privatwohnung,
2. anlässlich einer vom Unternehmer oder von einem Dritten zumindest auch im Interesse des Unternehmers durchgeführten Freizeitveranstaltung oder
3. im Anschluss an ein überraschendes Ansprechen in Verkehrsmitteln oder im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrsflächen bestimmt worden ist (Haustürgeschäft), steht dem Verbraucher ein Widerrufsrecht gemäß § 355 zu. Dem Verbraucher kann anstelle des Widerrufsrechts ein Rückgaberecht nach § 356 eingeräumt werden, wenn zwischen dem Verbraucher und dem Unternehmer im Zusammenhang mit diesem oder einem späteren Geschäft auch eine ständige Verbindung aufrechterhalten werden soll.

(2) Der Unternehmer ist verpflichtet, den Verbraucher gemäß § 360 über sein Widerrufs- oder Rückgaberecht zu belehren. Die Belehrung muss auf die Rechtsfolgen des § 357 Abs. 1 und 3 hinweisen. Der Hinweis ist nicht erforderlich, soweit diese Rechtsfolgen tatsächlich nicht eintreten können. [...]

§ 355 BGB – Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen

(1) Wird einem Verbraucher durch Gesetz ein Widerrufsrecht nach dieser Vorschrift eingeräumt, so ist er an seine auf den Abschluss des Vertrags gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden, wenn er sie fristgerecht widerrufen hat. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform oder durch Rücksendung der Sache innerhalb der Widerrufsfrist gegenüber dem Unternehmer zu erklären; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

(2) Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage, wenn dem Verbraucher spätestens bei Ver-

tragsschluss eine den Anforderungen des § 360 Abs. 1 entsprechende Widerrufsbelehrung in Textform mitgeteilt wird. Bei Fernabsatzverträgen steht eine unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform mitgeteilte Widerrufsbelehrung einer solchen bei Vertragsschluss gleich, wenn der Unternehmer den Verbraucher gemäß Artikel 246 § 1 Abs. 1 Nr. 10 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche unterrichtet hat. Wird die Widerrufsbelehrung dem Verbraucher nach dem gemäß Satz 1 oder Satz 2 maßgeblichen Zeitpunkt mitgeteilt, beträgt die Widerrufsfrist einen Monat. Dies gilt auch dann, wenn der Unternehmer den Verbraucher über das Widerrufsrecht gemäß Artikel 246 § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu einem späteren als dem in Satz 1 oder Satz 2 genannten Zeitpunkt unterrichten darf.

(3) Die Widerrufsfrist beginnt, wenn dem Verbraucher eine den Anforderungen des § 360 Abs. 1 entsprechende Belehrung über sein Widerrufsrecht in Textform mitgeteilt worden ist. Ist der Vertrag schriftlich abzuschließen, so beginnt die Frist nicht, bevor der Verbraucher auch eine Vertragsurkunde, der schriftliche Antrag des Verbrauchers oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt wird. Ist der Fristbeginn streitig, so trifft die Beweislast den Unternehmer.

(4) Das Widerrufsrecht erlischt spätestens sechs Monate nach Vertragsschluss. Diese Frist beginnt bei der Lieferung von Waren nicht vor deren Eingang beim Empfänger. Abweichend von Satz 1 erlischt das Widerrufsrecht nicht, wenn der Verbraucher nicht entsprechend den Anforderungen des § 360 Abs. 1 über sein Widerrufsrecht in Textform belehrt worden ist, bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen ferner nicht, wenn der Unternehmer seine Mitteilungspflichten gemäß Artikel 246 § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 Nr. 1 bis 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.

4. Schritt

Vergleich

Zwischen Frau Baumüller als Verbraucherin und dem Verkäufer wurde ein rechtswirksamer Vertrag gemäß § 145 BGB und § 433 BGB abgeschlossen. Durch sofortige Übergabe der Ware ist der Verkäufer seinen Pflichten gemäß § 433 BGB nachgekommen.



Klara hat einen Teil ihrer Pflichten gemäß § 433 BGB bereits erfüllt – sie hat die Ware bei Vertragsunterzeichnung abgenommen. Sie müsste nun noch den Kaufpreis von 2.500 Euro an den Verkäufer bezahlen. Jedoch ist hier von Bedeutung, dass Klara als Privatperson und demnach als Verbraucherin den Vertrag abgeschlossen hat. Daher sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Verbrauchers zu beachten.

Der Verkäufer hat Klara Baumüller darum gebeten, das Gerät vorführen zu dürfen. Diese Vorführung fand in der privaten Wohnung der Käuferin statt. Damit handelt es sich nach § 312 Absatz 1 Nummer 1 BGB um ein Haustürgeschäft im rechtlichen Sinne. Weiterhin wurde Klara gemäß § 312 Absatz 3 BGB durch den Verkäufer im Kaufvertrag auf ihr Widerspruchsrecht hingewiesen.

Klara hat gemäß § 355 Absatz 2 BGB ein 14-tägiges Widerspruchsrecht. Dieses hat sie fristgerecht (nach 10 Tagen) in Anspruch genommen, indem sie schriftlich dem geschlossenen Kaufvertrag widersprach (vgl. § 355 Absatz 1 BGB).

5. Schritt

Formulieren der Lösung

Durch den schriftlichen, fristgerechten Widerruf seitens Frau Baumüller ist sie gemäß § 355 Absatz 1 BGB nicht mehr an den von ihr unterzeichneten Kaufvertrag gebunden. Es besteht demnach kein gültiger Kaufvertrag mehr. Klara muss den Kaufpreis von 2.500 Euro nicht an den Verkäufer zahlen. Sie muss jedoch das erhaltene Gerät an den Verkäufer zurücksenden.

